

11. In Anlage 2 wird die Überschrift „Lebensmittel pflanzlicher Herkunft“ durch die Überschrift „Lebensmittel tierischer Herkunft“ ersetzt.

12. In Anlage 2 wird nach dem Stoff „Cypermethrin“ folgender Stoff eingefügt:

„Anlage 2

Lebensmittel tierischer Herkunft

Stoff *)	Chemische Bezeichnung	Höchstwert mg/kg	In oder auf folgenden Lebensmitteln ¹⁾
Cyproconazole	2-(4-Chlorphenyl)-3-cyclopropyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-butan-2-ol	0,05 0,01 0,003	Leber, Leberprodukte sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs außer Leber, Milch Milch, Milchprodukte“